

Satzung des Vereins "Vielfalt Marburg e.V."

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen " Vielfalt Marburg e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Marburg.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der interkulturellen Vielfalt in der Universitätsstadt Marburg und die Förderung der allgemeinen internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, des Engagements der Einwohnerinnen und Einwohner, sowie des ehrenamtlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. Der Verein setzt sich für die Förderung von Projekten zur Integration von in Marburg lebenden Menschen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund, sowie für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe ein.

Zur Durchführung und Umsetzung von Integrationsprojekten ist es auch notwendig, zusätzliche Fördermittel einzuwerben.

Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch:

- Entwicklung von gemeinnützigen Projekten zur Förderung der interkulturellen Vielfalt der Stadt Marburg
- Koordination, Organisation und Finanzierung von Integrationsprojekten und -veranstaltungen
- Hierzu gehört auch die Förderung der Projekte und Veranstaltungen des Ausländerbeirats Marburg, soweit diese dem Vereinszweck dienen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO §51). Der Verein ist selbstlos tätig (AO §55); er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand nach § 26 BGB. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Übersendung einer schriftlichen Mitteilung des Vereins.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand nach § 26 BGB,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes nach § 26 BGB aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand nach § 26 BGB einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Geschäftsführung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und einem/ einer stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und vertritt den Verein nach außen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zweijährlich von der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch elektronische Einladung an die letzte bekannte Adresse der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagungsordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für die beiden kommenden Geschäftsjahre,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse das erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder gemäß § 8 die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 9 Die Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB beruft bis zu zwei Personen für die Geschäftsführung, die seiner Weisung und Aufsicht unterliegen und kein Vertretungsorgan sind. Davon ist, das Einverständnis der jeweiligen Arbeitgeber und der jeweiligen Personen zu dieser Regelung vorausgesetzt, eine Person die mit der Geschäftsführung des Ausländerbeirates der Universitätsstadt Marburg Beschäftigte und die andere eine im Bereich des/der Integrationsbeauftragten der Universitätsstadt Marburg beschäftigte Person.
- (2) Der Geschäftsführung unterliegt die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, wobei im Konsens zu handeln ist.
- (3) Im Rahmen ihrer Aufgaben nach §10 (2) ist die Geschäftsführung nach § 30 Satz 2 BGB berechtigt, den Verein – wie der Vorstand nach § 26 BGB – nach außen im Rechtsgeschäftsverkehr zu vertreten. Sie kann im Auftrag des Vorstandes Fördermittelanträge stellen und Honorarverträge mit Arbeitskräften zur Durchführung von Integrationsprojekten und -veranstaltungen abschließen.
- (4) Die Geschäftsführung lädt zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand ein, gehört dem Vorstand aber nicht an.

§ 10 Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.
- (2) Der Verein finanziert sich über Spenden und Zuschüsse. Spenden und Zuschüsse können auch gemäß § 2 dieser Satzung an andere als gemeinnützig anerkannte Vereine weitergegeben werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer dazu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (siehe § 6 (7)).
- (2) Erfolgt ein Auflösungsbeschluss, ist der Vorstand Liquidator des Vereins. Weitere Liquidatoren können von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach §§ 47 ff. BGB.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die

Universitätsstadt Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat,

- (4) Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf die Rückzahlung oder Rückgabe nicht verbrauchter Spenden, sonstiger Zahlungen oder Bestandteile des Vereinsvermögens.

17.06.2014